

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, Bündnis 90/Die Grünen,
zum Plenum vom 22. Januar 2025

„Provenienzforschung III - Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Ich frage die Staatsregierung, ob das in Frankfurt ansässige Schiedsgericht nach Kenntnis der Staatsregierung zur Klärung strittiger NS-Raubgut Fälle auch für solche Fälle zuständig sein wird, in denen Kulturgut nicht direkt von öffentlichen Stellen der NS-Diktatur geraubt wurde, sondern im Verdacht steht, nach 1938 unter Zwang - auch wirtschaftlichen Zwang - respektive in einer Notlage im Exil abgegeben oder veräußert worden zu sein, selbst wenn die Verkäufe im Ausland nach einer Flucht stattgefunden haben,

falls Maßnahmen und Abläufe des Schiedsgerichts heute noch nicht definiert sind, wann werden Nachfahren von Kunsthändlerinnen und Kunsthändlern Klarheit erlangen über die Zuständigkeit und Verfahrensweise des Gerichts, insbesondere in Bezug auf Verkäufe, die unter Not im Ausland stattgefunden haben,

wie bewertet die Staatsregierung die Kritik von Opferverbänden, insbesondere die verfolgter jüdischer Kunsthändler, nach der Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit mit schlechteren Restitutionsaussichten rechnen zu müssen?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Das Schiedsgericht NS-Raubgut ist gemäß der Schiedsordnung und dem Bewertungsrahmen, die die Zuständigkeit und Verfahrensweise (dessen Schiedsort noch nicht festgelegt wurde) genau definieren, auch und gerade in Fällen des Verlusts durch Rechtsgeschäft im In- oder Ausland zuständig. Es steht zu erwarten, dass gerade solche Fälle vom Schiedsgericht zu entscheiden sein werden, da ihre Bewertung typischerweise sehr komplex ist.

Die beiden großen jüdischen Verbände in Deutschland, der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference, haben intensiv an den Verhandlungen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden teilgenommen und der Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit zugestimmt, da sie mit wesentlichen Verbesserungen für die Antragsteller verbunden sein wird. Dazu gehören Regelungen zur Verteilung der Beweislast und den zulässigen Beweismitteln, die einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts und das Recht zur Benennung der Hälfte der Schiedsrichter der Schiedsge-

richtsbarkeit. Die mit dem Schiedsgericht verbundene Verrechtlichung des Verfahrens und des Entscheidungsprozesses sorgt für die Parteien für Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechtsverbindlichkeit.

München, den 23. Januar 2025